

§ 2 NÖ WFG 2005 Aufbringung der Förderungsmittel

NÖ WFG 2005 - NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.05.2018

(1) Die Mittel werden aufgebracht durch:

- Leistungen des Bundes,
- Leistungen des Landes,
- Leistungen der vom Land eingerichteten Fonds,
- Rückflüsse aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen,
- Erträge aus Förderungsmitteln.

(2) Die Gemeinden sollen im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereichs die Errichtung geförderter Wohnungen unterstützen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at